

INFOBULLETIN

der Firmen Wegmann/Rekonta



Vermögens- und Vorsorgeregulung für die Pensionierung

Ausgabe August 2008

EDITORIAL

Die Europameisterschaft in der Schweiz und in Österreich war ein Highlight für alle Fussballinteressierten, für andere gehört dieser Wettbewerb glücklicherweise der Vergangenheit an. Bei Fussballern geht es schneller als im alltäglichen Leben, bis das Pensions- respektive Rücktrittsalter erreicht wird. Sie haben dann allerdings in der Regel noch eine lange Lebensphase vor sich, bis sie das ordentliche AHV-Alter erreichen. Mit dem Thema Vermögens- und Vorsorgeregelung für die Pensionierung befasst sich unser heutiger Fachbeitrag. Dieses Thema ist deshalb in den letzten Jahrzehnten wichtiger geworden, weil die demografische Entwicklung in der Schweiz eine rasche und tiefgreifende Wandlung in der Bevölkerungsstruktur aufzeigt. Die Lebenserwartung, die Ende des. 19. Jahrhunderts für Männer bei 41 Jahren lag, wird zwischenzeitlich auf

über 77 Jahre veranschlagt (bei Frauen liegt die Lebenserwartung noch höher) und sie wird in den nächsten Jahrzehnten auf deutlich über 80 Jahre ansteigen. Die nachberufliche Lebensphase kann heute daher bis zu einem Viertel oder Drittel der Lebensspanne umfassen. Fragen der finanziellen Grundlagen für die Zeit nach der Pensionierung rücken somit in den Vordergrund. Mit einzelnen Aspekten von dieser Thematik setzt sich unser Fachbeitrag auseinander.

Wir freuen uns, Ihnen bei diesen Themenkreisen auch für eine längere Zeitspanne zur Verfügung zu stehen.

Dr. iur. Peter Wegmann

INHALTSVERZEICHNIS

Infobulletin 32. Ausgabe August 2008

1.	Infos aus der Treuhandpraxis	1	3.	Vermögens- und Vorsorgeregelung für die Pensionierung (Fachbeitrag)	7
1.1	Neuerungen bei Stiftungen	1	3.1	Einleitung	7
1.2	Haftung für Steuerbusse	3	3.2	Ist- und Soll-Analyse	8
1.3	Beweislast für Überstunden	4	3.3	Bedürfnisanalyse	10
2.	Aktuelles von Wegmann/Rekonta	5	3.4	AHV	12
	Zusammenarbeit Koechli / Mastai	5	3.5	Pensionskasse	13
			3.6	Weitere Themenkreise	15
			3.7	Steuroptimierung	16
			3.8	Zusammenfassung	16

1. INFOS AUS DER TREUHANDPRAXIS

1.1 Neuerungen bei Stiftungen

1.1.1 Die Praxis

Stiftungen sind in letzter Zeit im Zusammenhang mit der Liechtensteinischen Steueraffäre in die Schlagzeilen geraten. In Deutschland hat vor Kurzem der Prozess betreffend hinterzogenen Steuern (via Liechtensteinische Stiftungen) begonnen, dennoch hält das Fürstentum Liechtenstein vorerst daran fest, dass auch in Zukunft die umstrittenen anonymen Familienstiftungen zu gestatten seien.

Schwerpunkt dieser fachlichen Erläuterungen sind aber Gründungen von Stiftungen in der Schweiz. Das Stiftungsrecht ist per 2006 revidiert worden, weitere Bestimmungen hinsichtlich Revisionsrechts sind per Januar 2008 in Kraft getreten. Es lohnt sich daher, einen kurzen Überblick über die Neuerungen darzulegen:

Gründung der Stiftung: Nach neuem Recht (Art. 81, Abs. 1 ZGB) kann die Stiftung durch eine öffentliche Beurkundung oder durch eine Verfügung von Todes wegen errichtet werden. Die Verfügung von Todes wegen umfasst sowohl Testament als auch Erbvertrag, neu ist somit, dass die Stiftungserrichtung auch durch Erbvertrag zugelassen wird. Im Weiteren ist zu erwähnen, dass die Stiftung eine juristische Person ist und das Vermögen einem besonderen Zweck gewidmet werden muss (Art. 80 ZGB). Eine Stiftung gründen können Privatpersonen, aber auch juristische Personen, ein Wohnsitz in der Schweiz wird nicht benötigt. Nach der Praxis der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht hat das Anfangskapital in der Regel mindestens CHF 50'000.00 zu betragen, Name, Sitz und Zweck der Stiftung sind genau zu bezeichnen. Bei der Gründung erfolgen eine öffentliche Beurkundung und der Eintrag im Handelsregister.

Organe der Stiftung: Die Organe der Stiftung und die Art der Verwaltung werden durch die Stiftungsurkunde festgelegt. Die Stiftung handelt durch ihre Organe, die aber nicht Mitglieder der Stiftung, sondern des Stiftungsrates sind. In der Praxis besteht der Stiftungsrat oftmals aus drei natürlichen oder juristischen Personen. Bei Stiftungen mit internationalem Charakter muss zudem mindestens ein zeichnungsberechtigtes Mitglied das Schweizer- oder EU-Bürgerrecht besitzen und in der Schweiz Wohnsitz haben.

Die Stiftungen sind seit 1. Januar 2008 neu zur Bezeichnung einer Revisionsstelle verpflichtet. Diese untersteht der staatlichen Revisionsaufsicht und hat jährlich die Rechnungsführung und die Vermögenslage der Stiftung zu prüfen und zu Händen des obersten Stiftungsorganes einen Bericht zu erstatten. Ausgenommen von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle sind Familien- und Kirchenstiftungen, zudem kann die Aufsichtsbehörde die Stiftung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreien, wenn die Bilanzsumme der Stiftung in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren kleiner als CHF 200'000.00 ist. Im Weiteren darf die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufrufen.

Zweckänderungsvorbehalt: Seit 1. Januar 2006 sieht das Gesetz in Art. 86 a ZGB vor, dass der Stiftungszweck geändert werden kann, sofern in der Stiftungsurkunde ein entsprechender Änderungsvorbehalt festgehalten wurde. Dies ermöglicht es dem Stifter, seinen Stiftungswillen alle zehn Jahre seinen Interessen oder an die veränderten Bedürfnisse anzupassen. Das Recht auf Änderung des Stiftungszweckes ist unvererblich und unübertragbar. Ist der Stifter eine juristische Person, so erlischt dieses Recht spätestens 20 Jahre nach der Errichtung der Stiftung.



Neben dieser zeitlichen Begrenzung wird der Zweckänderungsvorbehalt dadurch eingeschränkt, dass bei Stiftungen, die einen öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck im Sinne des Bundessteuerrechts verfolgen, eine Zweckänderung nur dann zulässig ist, wenn auch der geänderte Zweck öffentlich oder gemeinnützig ist. Mit dieser Einschränkung wird verhindert, dass das Institut des Zweckänderungsvorbehalts aus steuerlichen Überlegungen missbraucht wird und praktisch einem Rückübernahmerecht des Stifters gleichkommen kann.

Steuerliche Erleichterungen: Stiftungen können wegen gemeinnützigen, öffentlichen Zwecken oder Kultuszwecken von der direkten Steuer (Gewinn- und Kapitalsteuer) befreit werden. Ein entsprechender Antrag ist beim zuständigen Steueramt einzureichen. Sind die Begriffsbestimmungen der Steuerbefreiung erfüllt, ist in der Praxis normalerweise auch mit einer Steuerbefreiung im Rahmen der Erbschafts- und Schenkungssteuern zu rechnen, wenn beispielsweise das Vermögen kraft einer letztwilligen Verfügung nach dem Ableben einer Person in eine gemeinnützige Stiftung überführt wird.

Mit der Erhöhung der Abzugsfähigkeit freiwilliger Leistungen von der Direkten Bundessteuer von bisher 10 Prozent des Reineinkommens auf neu 20 Prozent sollen zusätzliche Anreize geschaffen werden, um den Stiftungen mehr Mittel zur Verfügung zu stellen. Diese Prozenterhöhung gilt unter anderem auch in den Kantonen Zürich und Zug.

1.1.2 Unsere Empfehlung

Um in der Schweiz eine Stiftung gründen zu können, muss Vermögen vorhanden sein, wobei CHF 50'000.00 bereits ausreichend sind. Ob ein solches Vorhaben zu Lebzeiten oder auf das Ableben hin getätigt werden soll, ist immer Teil einer individuellen Vermögens-, Vorsorge- und Nachfolgeregelung. Interessant kann die Gründung einer Stiftung im Rahmen einer Nachlassplanung vor allem dann sein, wenn eine bestimmte Person zwar über Vermögen, aber keine geeigneten Erben verfügt. In der Praxis kommt es daher noch relativ häufig vor, dass ein solcher Erblasser testamentarisch festhält, dass sein Vermögen einer gemeinnützigen Stiftung zugewendet werden soll (zum Beispiel Krebsligen oder andere gemeinnützige Institutionen). Ist die steuerbefreite Gemeinnützigkeit gegeben, so geht solches Geld in der Regel erbschafts- und schenkungssteuerfrei an die Stiftung über und auch die Stiftung hat gute Chancen, eine Steuerbefreiung zu erlangen. Die Empfänger der Zuwendungen aus der Stiftung werden so – je nach Ausgestaltung der Stiftung – mit grosser Dankbarkeit die Geldzuwendungen erhalten.



1.2 Haftung für Steuerbusse

1.2.1 Die Praxis

Das Bundesgericht hatte kürzlich einen Fall zu beurteilen (veröffentlicht in BGE 134 III 59), bei welchem es um die Haftung resp. Abwälzbarkeit von Steuerbussen auf den Steuerberater ging. Folgender Sachverhalt lag bei dieser zivilrechtlichen Grundsatzfrage zu Grunde: Eine Aktiengesellschaft, ihr Hauptaktionär und dessen Ehefrau liessen sich von einem Steuerberater beraten, betreuen und vertreten. Die Aktiengesellschaft kaufte Luxusfahrzeuge (Porsche und Mercedes) (das eine Fahrzeug hatte einen Wert von CHF 203'000.00), schrieb diese Fahrzeuge bis auf einen Restbuchwert von CHF 1.00 ab und übergab diese Fahrzeuge unterpreislich an den Hauptaktionär und dessen Ehefrau. Die kantonale Steuerverwaltung eröffnete sowohl gegenüber der Aktiengesellschaft wie auch gegenüber den Eheleuten ein Nachsteuer- und Bussenverfahren, worin beide Parteien mit CHF 90'000.00 gebüsst worden waren. Es lag eine vollendete Steuerhinterziehung vor, die nach den gesetzlichen Grundlagen der meisten Kantone sowie gestützt auf Art. 175 DBG (Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer) dann anzunehmen ist, wenn dem Staat durch ein bestimmtes schuldhaftes Verhalten die nach Gesetz geschuldeten Steuern ganz oder teilweise vorenthalten werden, indem entweder eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder weil eine bereits rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist (z.B. wie im vorliegenden Fall Gewinnminderung in der Aktiengesellschaft wegen übersetzten Abschreibungen von Luxusfahrzeugen). Nebst der Nachsteuer kommt es in aller Regel zu einer Busse, der Strafraum bewegt sich zwischen einem Drittel bis zum Dreifachen des hinterzogenen Steuerbetrags (ausgehend von der festgestellten Nachsteuer, die sich bei den Steuerfaktoren in der Differenz zwischen den tatsächlich deklarierten Einkommen und den zusätzlichen, nicht deklarierten Einkommen bemisst). Die Busse wird nicht nur bei Vorsatz, sondern auch bei fahrlässigem Verhalten ausgesprochen. Die Höhe der Busse bemisst sich nach

dem Verschulden des Täters, aber auch nach der wirtschaftlichen Belastbarkeit (finanzielle Verhältnisse).

Nach rechtskräftiger Festsetzung der Busse von CHF 90'000.00 machten die Aktiengesellschaft wie auch die Eheleute geltend, die Steuerbussenverfahren seien aufgrund mangelhafter Beratung des Steuerberaters entstanden. Das Bundesgericht hielt zu diesem Sachverhalt fest, dass Steuerpflichtige von ihrem Steuerberater keinen Schadenersatz verlangen können, wenn sie wegen seiner mangelhaften Beratung zu einer Busse wegen Steuerhinterziehung verurteilt werden. Laut dem einstimmig gefällten Urteil des Bundesgerichts sind Steuerbussen grundsätzlich höchstpersönlicher Natur. Damit sei es nicht vereinbar, dass der Gebüsste für seine Vermögensverminderung Schadenersatz von einem Dritten erhalten könne. Laut Bundesgericht seien die betroffenen Steuerpflichtigen aufgrund ihres eigenen Verschuldens gebüsst worden, die höchstpersönliche Natur der Busse sei damit zivilrechtlich nicht ersatzfähig.

1.2.2 Unsere Empfehlung

Trotz dieses klaren Bundesgerichtsentscheides sind wir selbstverständlich der Ansicht, dass wir im Rahmen der Beratung unsere Kunden auf die Gefahren von steuerdeliktischem Verhalten hinweisen, was wir allerdings nur dann tun können, wenn wir vollständig über die sich stellenden Sachverhalte informiert werden. Oftmals wird von Steuerberatern aber verständlicherweise verlangt, dass sie Ratschläge und Tipps zu Steuereinsparungen geben. Dazu ist zu sagen, dass die Grenzziehung zwischen erlaubter und legaler Steuerplanung und -einsparung einerseits und strafbaren Steuerdelikten andererseits in der Praxis nicht immer ganz einfach ist. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren Fachbeitrag im Infobulletin Nr. 22 (Ausgabe August 2003) mit dem Thema „Praxisverschärfung bei Steuerdelikten“. Welche steuerplanerischen Massnahmen noch innerhalb der Legalität sind, muss immer im Einzelfall unter Berücksichtigung der aktuellen Praxis abgeklärt werden.



1.3 Beweislast für Überstunden

1.3.1 Die Praxis

In der Praxis bestehen oft unterschiedliche Auffassungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer – insbesondere am Ende des Arbeitsverhältnisses – hinsichtlich der Anzahl der geleisteten Mehrstunden (Überstunden/Überzeit). Wenn das Arbeitsverhältnis zerstritten ist, sind aussergerichtliche Einigungen vielfach nicht mehr möglich und vor Gericht stellen sich dann in erster Linie beweisrechtliche Fragen, bei welchen von folgenden Grundsätzen auszugehen ist:

Gemäss dem allgemeinen Beweisgrundsatz in Art. 8 ZGB hat jene Partei das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, wenn aus dieser Tatsache Rechte abgeleitet werden. Konkret bedeutet dies in der Regel, dass der Arbeitnehmer das Ausmass der geleisteten Arbeitsstunden zu beweisen hat. Ob und in welchem Ausmass Überstunden geleistet werden, kann aus dem Gesetz (Art. 721 c OR) und/oder dem konkreten Arbeitsvertrag abgeleitet werden. Hat beispielsweise ein Arbeitnehmer ohne Wissen des Arbeitgebers Überstunden geleistet, hat er das diesem innert nützlicher Frist anzuzeigen, sodass der Arbeitgeber organisatorische Massnahmen zur Vermeidung zukünftiger Mehrarbeit vorkehren kann. Entsprechend hat der Arbeitnehmer geleistete Überstunden, welche nicht ausdrücklich angeordnet worden sind, grundsätzlich auf jedes Abrechnungsdatum hin mitzuteilen. Wenn der Arbeitgeber keinerlei Kenntnis über die notwendige Mehrarbeit hat und nach den Umständen auch nicht haben muss, spricht gemäss Bundesgericht einiges dafür, dass die vorbehaltlose Entgegennahme des üblichen Lohnes sinngemäss als Verzicht auf Entschädigung für allfällig geleistete Überstunden zu verstehen ist. Hat hingegen der Arbeitgeber Kenntnis über die notwendige Mehrarbeit, kann grundsätzlich nicht von einem Verzicht auf Entschädigung für allfällig geleistete Überstunden ausgegangen werden.

Allerdings besteht in der Praxis oftmals die Möglichkeit (gemäss Arbeitsvertrag), einen zeitlichen Ausgleich für die geleisteten Überstunden durch Freizeit zu kompensieren.

Für Arbeitsverhältnisse, die dem Arbeitsgesetz unterstellt sind, besteht die Pflicht des Arbeitgebers, die Arbeitszeiten zu dokumentieren. Aus den Dokumenten muss namentlich ersichtlich sein, wie die geleistete tägliche und wöchentliche Arbeitszeit inklusive Ausgleichs- und Überzeitarbeit geregelt ist. Umstritten in der Praxis ist aber die Frage, ob die Verletzung dieser Pflicht zu einer Umkehr der Beweislast führen kann. Aus diesem Grundsatz heraus wird klar, dass der Ausgang einer strittigen Auseinandersetzung hinsichtlich Beweislast für Überstunden für beide Seiten relativ ungewiss sein kann.

1.3.2 Unsere Empfehlung

Damit Streitereien über Beweisleistungen von Überstunden verhindert werden können, empfehlen wir zur Klarstellung und Absicherung für beide Parteien verständliche Regelungen der Arbeitszeit inklusive Mehrstunden (Überstunden/Überzeit) und deren Erfassung im Einzelarbeitsvertrag oder einem diesem integrierten Personalregelment mit klaren Arbeitszeitregelungen. Dabei ist es zulässig, für einen Teil der Mitarbeitenden – insbesondere Kader- und Aussendienstmitarbeitende – Sonderregelungen aufzustellen. Für diesbezügliche Hilfeleistungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.



2. AKTUELLES VON WEGMANN / REKONTA

Zusammenarbeit Koechli / Mastai



Die KoTrusco Ltd wurde 2004 an der Talstrasse 82 (Sihlporte) in Zürich mit dem Ziel gegründet, einer internationalen Clientèle umfassende und qualifizierte Treuhanddienstleistungen anzubieten. Der Inhaber, René A. Koechli, weist eine langjährige Berufs- und Managementenerfahrung im Treuhand-, Banken- und Finanzsektor auf und war vor seiner Selbständigkeit unter anderem Geschäftsleitungsmitglied innerhalb der Rothschild- und Credit Suisse-Gruppe.

René A. Koechli wohnt in Zürich-Süd. Er spricht neben Deutsch fließend Englisch und Französisch und ist verheiratet mit Kerstin. In seiner Freizeit spielt er Fussball beim SC Zollikon und Tennis im TC Maur.

Seit 2007 verfügt KoTrusco Ltd auch über ein Zweitbüro im Kanton Zug, das Alexandra Mastai leitet. In einer Bürogemeinschaft mit ihrer Colunas Treuhand GmbH und mit der Steuer- und Rechtspraxis Dr. Peter Wegmann werden insbesondere unsere schweizerischen Treuhandaktivitäten sowie die vielfältigen administrativen Herausforderungen koordiniert. Zudem legen wir unter den Büropartnern hohen Wert auf professionellen Gedankenaustausch und synergetische Zusammenarbeit.

Der Kundenstamm der KoTrusco Ltd ist vielfältig und setzt sich vorwiegend aus internationalen Mandaten zusammen, für welche aufgrund aus-gezeichneter internationaler Beziehungen vorwiegend Dienstleistungen in den folgenden Bereichen erbracht werden:

Unsere Dienstleistungen

- Gründung und Verwaltung von Familienstiftungen
- Errichtung von angelsächsischen Trusts und Verwaltung mit eigenen Trustees
- Komplette Administration von Offshoregesellschaften
- Gründung und Verwaltung von Schweizer Gesellschaften, Ausübung von Verwaltungsrats- und Geschäftsführungsmandaten
- Nachfolgeplanung und Steueroptimierung für Private
- Zusammenarbeit mit Rechtsexperten, Vermögensverwaltern und Banken
- Übersiedlungsberatung und -koordination
- Family Office Dienstleistungen (inkl. Immobilien- und Versicherungstransaktionen)
- Einrichten von Bankkonti
- Erstellen von Steuererklärungen und Buchhaltungsabschlüssen

KoTrusco Ltd ist Mitglied von STEP (Society of Trust and Estate Practitioners) und der Selbstregulierungsorganisation Polyreg.

Zu unseren besonderen Spezialitäten gehört das Angebot von Nachfolge- und letztwilligen Regelungen in Form von Trusts und Familienstiftungen für vermögende ausländische Privatkunden. Mit unserer eigenen Trustgesellschaft in Neuseeland decken wir sowohl Bedürfnisse für Kunden aus dem angelsächsischen wie auch zunehmend aus dem osteuropäischen Raum ab. Die Couleur der in solchen Strukturen gehaltenen Vermögenswerte reicht von Wertschriften über Immobilien bis hin zu Yachten, Kunstgegenständen, Patenten und Beteiligungen.

Wir beraten und unterstützen unsere Kunden nach ihren Bedürfnissen sowohl bei der Durchführung von Gründungen, Umwandlungen und Liquidationen von Gesellschaften jeder



Rechtsform als auch bei der Übernahme der gesamten Administration von Gesellschaften in vielen Jurisdiktionen. Falls notwendig stellen wir Firmendomizil sowie die notwendige Infrastruktur (inkl. Telefon und Fax) zur Verfügung.

Wir übernehmen die Erstellung von Steuererklärungen, führen allgemeine Verwaltungs-Aufgaben durch und beraten im Zusammenhang mit der

finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Abwicklung von kommerziellen Tätigkeiten (z.B. Investitionen, Kauf und Verkauf aktiver Beteiligungen).

Aufgrund unseres internationalen Netzwerkes (Finanzintermediäre, Anwaltskanzleien, Notare, Banken, Versicherungen und Steuerberater) sind wir in der Lage, unserer Kundschaft massgeschneiderte Lösungen anzubieten.



KoTrusco Ltd

Trust and Fiduciary Services

Kontakt details www.kotrusco.com

Unser Zürcher Büro befindet sich an zentralster Lage an der Sihlporte, mittig je 5 Gehminuten von Hauptbahnhof und Paradeplatz und nur 2 Gehminuten von der S4-Haltestelle Selnau entfernt.

Steinhausen mit eigenem Autobahnanschluss ist 5 Autominuten von Zug und 32 Bahnminuten von

Zürich entfernt.

KoTrusco Ltd

René A. Koechli
Managing Director

reko@kotrusco.com

Büro Zürich:

Talstrasse 82
Postfach 2505
8022 Zürich
+41 43 497 25 65 Tel.
+41 43 497 25 66 Fax
+41 78 880 35 50 Mobile
www.kotrusco.com

Büro Zug:

KoTrusco Ltd
Alexandra Mastai
Allmendstrasse 11
6312 Steinhausen
+41 41 508 04 00 Tel.
+41 41 508 04 08 Fax
alma@kotrusco.com



3. VERMÖGENS- UND VORSORGEREGELUNG FÜR DIE PENSIONIERUNG (FACHBEITRAG)

3.1 Einleitung

Der Weg in die Pensionierung ist für viele ein Schritt ins Unbekannte, häufig werden die Gedanken darüber verdrängt und nur wenige finden Zeit für die Planung ihres dritten Lebensabschnittes, solange sie ins Arbeitsleben eingebunden sind. Diese Zeit wäre aber gut investiert, weil bei frühzeitiger Planung vielfach Geld gespart werden kann (auch in steuerlicher Hinsicht). Darüber hinaus vermittelt eine Planung vor allem Sicherheit in finanzieller Hinsicht, sind es doch in aller Regel folgende Fragen, die sich im Hinblick auf die Pensionierung die Mehrheit aller Bevölkerungsschichten stellt:

- Reicht mein Geld im Alter?
- Ist mein Vermögen gegen Inflation und Börsenschwankungen geschützt?
- Wie zahle ich weniger Steuern?
- Kann ich frühzeitig mit Arbeiten aufhören?
- Ist für meine Familienmitglieder und Angehörigen gesorgt?
- Kann ich mir alles Wünschenswerte oder Notwendige leisten, auch im Pensionsalter?

Diese und viele andere Fragen sind deshalb in der heutigen Zeit wegen der demografischen Entwicklung in der Schweiz noch gewichtiger geworden, (siehe dazu unsere Anmerkungen im Editorial). Gleichzeitig ist der Trend zur Frühpensionierung ungebrochen, was hinsichtlich demografischer Entwicklung in der Schweiz folgendes heisst: Da die nachberufliche Lebensphase heute bis zu einem Viertel oder Drittel der Lebensspanne umfassen kann, müssten solche Aussichten eigentlich glücklich machen, vorausgesetzt, die immateriellen Aspekte (Gesundheit, Familie,

Pläne/Wünsche/Ziele) wie auch die materiellen Aspekte (genügend Vermögen und ausreichend Einnahmen im Alter) sind gedeckt. Dass es im Rahmen der immateriellen Aspekte durchaus problematisch sein kann, dass eine innere Leere entsteht, wenn man im Berufsleben nicht mehr benötigt wird, ist zwar auch ein interessantes Thema, aber nicht Gegenstand dieses Fachbeitrags. Tatsache ist, dass der Anteil der über 50-Jährigen immer grösser wird und der Nachwuchs immer mehr ausbleibt. Bereits heute schon wohnen in der Schweiz mehr als 1 Million über 65-Jährige, und in rund 20 Jahren werden es fast 2 Millionen sein.

Schwerpunkt dieses Fachbeitrags sind die materiellen Aspekte im Hinblick auf die Pensionierung, die angestrebten Ziele dürften für die meisten im Grossen und Ganzen ähnlich sein, nämlich – nebst guter physischer und psychischer Gesundheit – den gewünschten Lebensstandard bis ans Lebensende ohne finanzielle Sorgen gestalten zu können. Die Wege zu diesem Ziel sind ausgehend vom persönlichen, beruflichen und finanziellen Umfeld individuell verschieden. In allen Fällen ist jedoch eine klare Vermögens- und Vorsorgeplanung im Hinblick auf die Pensionierung von grossem Nutzen.



3.2 Ist- und Soll-Analyse

3.2.1 Familienverhältnisse und Geschäftsstrukturen

Ausgangspunkt für jede Planung ist die Gegenwart. Dazu gehören Familienverhältnisse und ein individuelles persönliches Umfeld (verheiratet, Kinder, Konkubinatsverhältnisse, Patchworkfamilien etc.). Diese Grundlagen sind Ausgangspunkt für jede Planung, können sich aber bis zur Pensionierung und im Ruhestand ändern. Planungen sind daher immer wieder neu anzupassen an die veränderten Verhältnisse im persönlichen Umfeld.

Nicht anders verhält es sich bei den Geschäftsstrukturen. Auch das berufliche Umfeld (selbstständig, angestellt, arbeitslos etc.) kann sich ausgehend von der Gegenwart bis zur Pensionierung und selbst nach der Pensionierung ändern. Besteht ein eigenes Geschäft, so kommen folgende Fragestellungen hinzu:

- Kann das Unternehmen weiterbestehen, was kann heute dafür getan werden?
- Wie lange möchte ich arbeiten, allenfalls über das Pensionsalter hinaus?
- Wie verkäuflich ist das Geschäft, wie viel hat es wert?
- Wer kommt als Geschäftsnachfolger in Frage?
- Wie erfolgen Steueroptimierungen bei und nach dem Unternehmensübergang?
- Wie gross ist die Motivation, das Geschäft weiterzuführen oder zu verkaufen?

Bezüglich des Themas „Geschäftsnachfolgeregelung“ haben wir uns bereits in einem früheren Fachbeitrag (Infobulletin 18, Ausgabe August 2001) auseinandergesetzt.

3.2.2 Vermögensverhältnisse

Ausgangspunkt für die Auflistung der Vermögensverhältnisse in der Gegenwart sind in der Regel die Deklarationen gemäss Steuererklärung. Dieser rein steuerrechtlichen Vermögensauflistung ist eine weit umfassendere Darstellung des Gesamtvermögens gegenüberzustellen. So ist in der Regel der allenfalls wertvolle Hausrat wie auch das Vermögen aus gebundener Vorsorge nicht in der Steuererklärung deklariert. Verkehrswertbewertungen des Vermögens können weit höher sein als die Werte in der Steuererklärung (zum Beispiel Liegenschafts- und Geschäftsaktiven). Erst wenn das gesamte Privat- und Geschäftsvermögen unter Einbezug des gebundenen Vermögens nach Vornahme angemessener Bewertungen aufgelistet ist, ergibt sich ein repräsentatives Bild für das vorhandene Gesamtvermögen.

Wenn die Pensionierung näher rückt, muss auch das Vermögen auf die veränderten Zielsetzungen abgestimmt werden. Es steht nicht mehr der Vermögenszuwachs im Vordergrund, sondern ein kontrollierter Vermögensverzehr. Denn normalerweise besteht nach dem Berufsausstieg eine Einkommenslücke, die aus dem Vermögen gedeckt werden muss. Viele Leute befassen sich erst kurz vor dem Ruhestand damit, wie sie ihre Finanzen regeln wollen. Für wichtige und weitreichende Entscheidungen kann es dann allerdings schon zu spät sein. Wer zum Beispiel erst zwei Jahre vor der Pensionierung feststellt, dass der gewünschte Lebensstil nicht finanzierbar ist, hat kaum mehr Zeit, um das Vermögen aufzustocken und damit die Einkommenslücke zu schliessen. Es kann auch vorkommen, dass bei manchen Pensionskassen die Anmeldefrist für einen Kapitalbezug bereits abgelaufen ist. Eine frühzeitige Planung ist daher sehr zu empfehlen.

Grundlage für den Kapitalbedarf bei der Pensionie-



Die Budgetplanung (siehe nachstehende Ziffer 3.3.2). Die voraussichtlichen Einnahmen nach der Pensionierung sollten den geschätzten Ausgaben gegenübergestellt werden, damit der Vermögensverzehr berechnet werden kann. Dazu ist allerdings anzumerken, dass solche Rechnereien kaum etwas bringen, wenn ein approximatives Budget für die Gegenwart fehlt. Wer nicht weiss, wie die gegenwärtigen Einnahmen und Ausgaben sind, wird wohl kaum abschätzen können, wie die zukünftigen Einnahmen und Ausgaben aussehen könnten. Die Kombination eines Budgets mit Gegenwarts- und Zukunftszahlen ist daher eine sehr gute Voraussetzung, um den möglichen Vermögensverzehr nach der Pensionierung berechnen zu können.

Einkommenslücken bestehen in den meisten Fällen lebenslang, eine Berechnung des durchschnittlichen Vermögensverzehrs hängt von der durchschnittlichen Lebenserwartung ab wie auch mitunter von der Verzinsung der Vermögensanlagen. Es gibt Hilfstabellen für die Berechnung des Kapitalbedarfs bei angenommenen Renditen auf das Kapital. Allerdings wird in der Praxis festgestellt, dass die Risikobereitschaft der Anleger mit zunehmendem Alter geringer wird. Entsprechend kleiner ist auch eine hypothetische Verzinsung des Kapitals auf mehrere Jahre hin. Es ist daher ratsam, sich nicht von Rechenspielerien mit hypothetisch hohen Renditeerwartungen blenden zu lassen. Solche Berechnungen beinhalten in der Regel nicht den Kapitalverlust bei erheblichen Börsenschwankungen. Es ist daher besser, bei der Vermögensplanung für den Zeitraum nach der Pensionierung mit vorsichtigen Renditeaussichten zu rechnen.

3.2.3 Einkommensverhältnisse

Wie hoch das Einkommen in der Gegenwart ist und in der unmittelbaren Vergangenheit war, kann in der Regel den Steuererklärungen entnommen werden. Die zukünftigen Erwerbseinnahmen bis zum Zeitpunkt der Pensionierung können bei einzelnen Personen relativ leicht, bei anderen wiederum relativ schwer (zum Beispiel Selbständigerwerbende in einem unsicheren Markt) abgeschätzt werden. Es ist deshalb wichtig, dass die privaten Einnahmen und Ausgaben jährlich zumindest approximativ überprüft werden (zum Beispiel im Rahmen der jährlichen Steuererklärungen, bei welchen sich ohnehin jeweils die Frage der Vermögensentwicklung aus rein steuerrechtlichen Gründen stellt). Wer plötzlich über weniger Erwerbseinkommen verfügt, kommt ohnehin nicht darum herum, die Ausgaben zu reduzieren und den veränderten Einkommensverhältnissen anzupassen.

Angehende Pensionierte sollten sich mit einer Budgetplanung so früh wie möglich Klarheit über ihre finanzielle Situation nach der Pensionierung verschaffen. Die Gegenüberstellung der voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen zeigt nicht nur einen möglichen finanziellen Engpass auf. Sie erleichtert auch die Entscheidung, wie viel Pensionskassenkapital als Rente oder wie viel in Kapitalform bezogen werden soll. Auch die Wahl der Vermögensanlagestrategie hat einen Einfluss auf die zukünftige Balance der finanziellen Verhältnisse. Je früher Einkommenslücken im Pensionsalter erkannt werden, desto eher wird es gelingen, die noch fehlenden Mittel anzusparen. Wer kurz vor der Pensionierung merkt, dass sein Einkommen und sein Vermögen nicht ausreichen, muss im Alter den Gürtel wohl oder übel enger schnallen als geplant. Vielfach lassen sich aber auch die Ausgaben reduzieren. In der Regel gibt der Schweizer am meisten für Wohnen und Steu-



ern aus. Die Wohnsituation und die damit zusammenhängenden Kosten sind daher frühzeitig zu überdenken. Die Steuern hingegen lassen sich aufgrund des zukünftigen Budgets relativ genau berechnen. Wir verweisen diesbezüglich auf die nachstehenden Ausführungen (Ziffer 3.7: Steueroptimierung). Weitere grosse Ausgabenposten sind in der Regel Prämien für Krankenkassen und andere Versicherungen. Nicht wenig Schweizer sind übertversichert. Auch diese Ausgabenposten sind in der gegenwärtigen wie auch in der zukünftigen Budgetplanung miteinzubeziehen.

3.2.4 Vermögens-, Vorsorge- und Nachfolgeregelung

Planungen für die Pensionierung sind nicht als isoliertes Regelwerk zu betrachten. Sie sind vielmehr Teil einer umfassenden Vermögens-, Vorsorge- und Nachfolgeregelung für die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele einer Person im Privat- und Geschäftsbereich. Die verschiedenen Zeitachsen (Erkenntnisse aus der Vergangenheit, gegenwärtige Situation sowie zukünftige Perspektiven) sind im Rahmen einer privaten Finanzplanung zu gestalten und immer wieder den veränderten Verhältnissen im Privat- und Geschäftsbereich anzupassen. Dies tönt komplizierter als es in der Praxis wirklich ist: Es besteht die relativ einfache Möglichkeit, nebst der jährlichen Steuerdeklaration auch noch eine Gesamtübersicht des Vermögens aufzustellen und aufgrund der Vermögensentwicklungen ein approximatives Budget der Gegenwart zu erstellen. Nicht wenige unserer Klienten staunen, wie sich die ermittelten Ausgabenpositionen zusammensetzen. Diese Erkenntnisse helfen jedoch, eine sinnvolle Vermögens- und Vorsorgeregelung für die Pensionierung zu treffen.

3.3 Bedürfnisanalyse

3.3.1 Persönliche Wünsche

Eine zentrale Frage im Rahmen der persönlichen Wünsche ist der Zeitpunkt der Pensionierung. Umfragen zeigen immer wieder, dass ein grosser Teil der Schweizer Bevölkerung lieber ein paar Jahre früher in Pension gehen möchte. Ein frühzeitiger Ausstieg aus dem Berufsleben ist aber oft teuer und bringt neben der Lohneinbusse grosse Rentenkürzungen mit sich. Viele Pensionskassen sehen zwar Modelle für die Frühpensionierung vor, aber nicht alle können sich eine reduzierte Rente leisten. Bei einigen KMU-Inhabern lässt sich ein gegenteiliger Trend feststellen. Infolge schlechter Verkäuflichkeit oder wegen nach wie vor vorhandener Motivation für das eigene Geschäft besteht nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die unternehmerische Freiheit, über das Pensionsalter hinaus tätig sein zu können. Aus unserer Sicht sehen wir das als Privileg gegenüber leitenden Angestellten von Grossbetrieben. So gesehen können die persönlichen Wünsche recht unterschiedlich ausfallen.

Die Pensionierung kann auch eine Veränderung der Wohnsituation mit sich bringen. Will man sich das zu gross gewordene Haus weiterhin leisten? Oder wäre es besser in eine pflegeleichte und altersgerechte Wohnung umzuziehen? Schliesslich muss der Pensionskasse rechtzeitig mitgeteilt werden, ob das Vorsorgeguthaben ganz oder teilweise als Kapital bezahlt werden soll. In einem Finanzplan lassen sich die unterschiedlichsten Szenarien berechnen. Er hilft, vor allem die finanziellen Auswirkungen aufzuzeigen und die richtigen Entscheide zu fällen.

3.3.2 Budget als Planungsinstrument



Praktisch jeder möchte Gewissheit darüber haben, wie er für die Jahre nach der Erwerbsaufgabe finanziell abgesichert ist. Ein jährliches Budget für die Gegenwart wie auch für den Zeitraum nach der Pensionierung sowie allenfalls ein Finanzplan für mehrere Jahre ist daher die ideale Grundlage für eine bessere Klarheit der finanziellen Situation für die Zukunft. Bereits ab Alter 50 lässt sich die Höhe der zukünftigen Pensionskassenrente und der AHV ziemlich genau berechnen. Mit diesen Angaben ist eine finanzielle Basis für das Budget gegeben. Zusätzlich zu diesen fixen Einnahmen kommen noch die privaten Vermögenswerte hinzu. Von entscheidender Bedeutung ist aber die Ausgabenseite. Einige Ausgabenpositionen fallen durch den Berufsausstieg weg, andere kommen aber dazu. Die Balance hängt ganz davon ab, wie der neue Lebensabschnitt angegangen werden soll. Mehr Freizeit heisst häufig auch mehr Möglichkeiten, Geld auszugeben. Der beste Finanzplan nützt allerdings nichts, wenn er auf falschen Annahmen beruht. Werden für die Zukunft beispielsweise zu hohe Erträge aus Geldanlagen berechnet, so ist das Vermögen schneller aufgebraucht als geplant. Dennoch gilt generell: Je früher ein reeller Überblick über die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen eines Budgets vorhanden ist, desto grösser ist auch der Handlungsspielraum, insbesondere wenn die Ausgaben grösser sein sollten als die Einnahmen. Verbleiben noch einige Jahre bis zur Erwerbsaufgabe, kann die Altersvorsorge noch massiv aufgestockt werden, sodass die Einnahmen für später erhöht werden können. Bei diesen Überlegungen ist auch die Steuerplanung (zum Beispiel Abzug für Einzahlungen in die Pensionskasse) von grosser Bedeutung.

Damit ein Budget ein sinnvolles Planungsinstru-

ment ist, können folgende Tipps abgegeben werden:

- Es ist von Vorteil, ein Jahresbudget (mit durchschnittlichem Monatsverbrauch) zu erstellen, weil Teile der Ausgaben lediglich jährlich oder quartalsweise anfallen.
- Das Budget sollte jährlich nach Abschluss der Steuererklärung erstellt werden mit den monatlichen/jährlichen Einnahmen und Ausgaben.
- In einer weiteren Kolonne können die monatlichen/jährlichen Ausgaben nach der Pensionierung approximativ gerechnet werden.
- Falls vom Vermögen gelebt werden soll nach der Pensionierung, so ist zu überlegen und zu berechnen, wie viel pro Jahr vom Vermögen aufgebraucht werden kann.
- Wohnsituation: Die heutige Wohnsituation ist auch für den Zeitpunkt nach der Pensionierung zu überprüfen hinsichtlich Prioritäten und zukünftigen Kosten.

Weitergehende Tipps können wir Ihnen im Rahmen von persönlichen Besprechungen geben. Es gibt sowohl bei uns wie auch bei Versicherungsgesellschaften brauchbare Tools, ein Budget zu erstellen.

3.3.3 Zielformulierungen und Umsetzung



Zielformulierungen sind stets individuell, es gibt keine allgemein gültigen Rezepte dazu. Im Rahmen dieser Ziele müssen immer wieder Lösungen umgesetzt, aber auch den veränderten Verhältnissen angepasst werden. Dabei können sich unter anderem folgende Fragen stellen:

- Welche Massnahmen sind zu treffen, damit aus den Renten- und Kapitaleinkünften die fixen Ausgaben ein Leben lang abgedeckt werden können?
- Welche finanziellen Massnahmen müssen bezüglich dem Risiko bei einem Pflegefall getroffen werden?
- Wie müssen die Kapitalanlagen getätigt werden, sodass Raum für unvorhergesehene Ausgaben vorhanden ist?
- Wie wird das Anlagerisiko und die Möglichkeit einer guten Rendite optimal gemixt?
- Welche Vorkehrungen sind bezüglich Vererbung zu treffen?

Die Umsetzung der Zielformulierungen und die Lösungsfindung sind je nach konkretem Thema ein kürzer oder länger dauernder Prozess. Wichtig ist vor allem, dass der Überblick über die eigenen Finanzen schon einige Zeit vor der Pensionierung mittels sinnvollen Planungsinstrumenten erreicht werden kann.

3.3.4 Kontrolle der Planungsumsetzung

Die jährlichen Steuererklärungen sowie bei Geschäftsinhabern die jährlichen Geschäftsabschlüsse bilden immer wieder sinnvolle Grundlagen, im Rahmen eines kurzen Checks darzustellen, ob sich etwas in den Familienverhältnissen oder Geschäftsstrukturen verändert hat, wie sich das jährliche Vermögen und Einkommen entwickelt hat und ob es tendenziell neue persönliche Wünsche im Hinblick auf die Pensionierung gibt. Wir verstehen die Kontrolle der Planungsumsetzungen als laufenden und länger dauernden Prozess, der je nach Verhältnissen immer wieder angepasst werden muss.

3.4 AHV

3.4.1 Vorbemerkungen

Die AHV lässt sich vielfach schon im Voraus berechnen und ist wichtiger monatlicher Teil der Einnahmen im Pensionsalter. Es lohnt sich daher, nachfolgend einige wichtige Aspekte hinsichtlich AHV-Rente darzulegen.

3.4.2 Berechnung der AHV-Rente

Regulär erhalten Männer derzeit mit 65 Jahren ihre AHV-Rente, Frauen mit 64 Jahren. Die Höhe der Rente hängt vom sogenannten massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen und der Anzahl Beitragsjahre ab. Die volle Rente erhält nur, wer seine AHV-Beiträge lückenlos bezahlt hat. Die Beitragspflicht beginnt spätestens ab dem 21. Altersjahr. Beitragslücken, die nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen, lassen sich unter Umständen schliessen, indem der Minimalbeitrag von CHF 445.00 pro Jahr nachträglich einbezahlt wird. Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus der Summe aller auf dem persönlichen AHV-Konto verbuchten Erwerbseinkommen, multipliziert mit einem Aufwertungsfaktor. Wer wissen möchte, wie hoch seine AHV-Rente voraussichtlich sein wird, kann eine Rentenvorausberechnung verlangen. Das Antragsformular ist bei jeder AHV-Ausgleichskasse oder im Internet unter www.ahv.ch im Menüpunkt Formulare erhältlich. Die definitive Rente kann allerdings erst zum Zeitpunkt des Rentenbezugs ermittelt werden. Liegt die Pensionierung noch weit entfernt, ist die Rentenvorausberechnung möglicherweise wenig aussagekräftig. Wer keine Beitragslücken hat und durchschnittlich mindestens CHF 79'560.00 pro Jahr (Stand 2008) verdient, kann davon ausgehen, dass er die maximale AHV-Rente erhält.

Die jährlichen Renten betragen im Jahre 2008:

Altersrente für Alleinstehende	
Mindestens	13'260.00
Höchstens	26'520.00

Altersrente Ehepaare (zusammen)	
Mindestens	19'890.00
Höchstens	39'780.00

Wer das AHV-Alter erreicht, erhält seine Altersrente nicht automatisch. Der Bezug der Rente muss beantragt werden. Damit die erste Rente pünktlich kommt, muss der Antrag am besten drei bis vier Monate vor Rentenbeginn gestellt werden. Zuständig ist die Ausgleichskasse, der zuletzt Beiträge entrichtet wurden. Das Anmeldeformular ist erhältlich bei jeder AHV-Zweigstelle oder im Internet unter www.ahv.ch im Menüpunkt Formulare.

3.4.3 Vorbezug oder Rentenaufschub

Wer frühzeitig in Pension geht, kann die AHV-Rente um ein ganzes oder zwei Jahre vorbezahlen. Männer können die Rente also frühestens mit 63 Jahren abrufen, Frauen mit 62 Jahren. Im Gegenzug wird die Rente lebenslanglich gekürzt und zwar um 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr.

Wer über das Alter hinaus arbeitet oder finanziell noch nicht auf die Rente angewiesen ist, kann den Rentenbezug um mindestens ein Jahr, maximal aber um 5 Jahre aufschieben. Dadurch erhöht sich die Rente während der gesamten Aufschubdauer um bis zu 31,5 Prozent. Der Aufschub muss spätestens ein Jahr nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters angemeldet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt lässt sich ein bereits angemeldeter Aufschub auch widerrufen. Ein Aufschub der Rente lohnt sich vor allem für Personen, die sich aufgrund ihres Erwerbseinkommens in einer hohen Steuerprogression befinden.

3.4.4 AHV bei vorzeitiger oder späterer

Pensionierung

Wer vorzeitig in Pension geht, bleibt bis zum regulären AHV-Alter beitragspflichtig. Das gilt auch dann, wenn man die Rente vorbezieht. Frühpensionierte gelten bei der AHV als Nichterwerbstätige. Die AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige richten sich nach ihrem Vermögen und ihrem Renteneinkommen. Der minimale Betrag beträgt CHF 445.00, der maximale CHF 10'100.00 pro Jahr.

Auch wer das ordentliche Rentenalter erreicht hat und weiter erwerbstätig ist, bleibt gegenüber der AHV beitragspflichtig. Für Erwerbstätige im Rentenalter gilt ein Freibetrag von CHF 1'400.00 pro Monat (oder CHF 16'800.00 pro Jahr). Die Beiträge werden also nur vom Einkommen erhoben, das diesen Freibetrag übersteigt.

3.5 Pensionskasse

3.5.1 BVG-Ausweise

Grundlage für jede Planung sind die vom Arbeitgeber erhältlichen BVG-Ausweise, welche in der Regel alle notwendigen Angaben über vorhandenes Alterskapital, approximative Altersrente etc. enthalten. Wichtig ist auch die Tatsache, dass die Möglichkeit der Höhe von steuerbegünstigten BVG-Einzahlungen ersichtlich ist auf diesen Ausweisen.

Zusätzlich sind auch alle anderen Belege über gebundene Gelder (zum Beispiel Dritte Säule) per Ende von jedem Jahr zusammenzutragen für eine sinnvolle Vermögens- und Vorsorgeregung.

Welche Form (Rente oder Kapitalbezug) gewählt



3.5.2 Renten- und Kapitalbezug

	Rentenbezug	Kapitalbezug
Sicherheit	Rente lebenslang garantiert	Abhängig von der gewählten Anlagestrategie
Flexibilität	Keine Flexibilität	Hohe Flexibilität
<i>Hinterlassenenleistungen</i>		
Ehegatte/-in	60 % der Altersrente (nach Gesetz)	Erhalt des bisherigen Einkommens möglich
Kinder	20 % der Altersrente bis Alter 18 (evtl. 25) (nach Gesetz)	Erbrechtliche Begünstigung möglich (abhängig von Erbplanung)
Konkubinatspartner/-in	Kein gesetzlicher Anspruch (in der Regel)	Erbrechtliche Begünstigung möglich (abhängig von Erbplanung)
<i>Besteuerung</i>		
Bei der Auszahlung		Einmalige Besteuerung getrennt vom übrigen Einkommen
Als Einkommen	Rente in Bund und Kanton zu 100 % steuerbar	Nur Kapitalerträge (z.B. Zinsen, Dividenden) als Einkommen steuerbar
Als Vermögen		Nach Auszahlung als Vermögen steuerbar
<i>Teuerungsausgleich</i>	Abhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse	Gemäss persönlicher Planung



wird, hängt ganz von der umfassenden, persönlichen Situation ab. Gemäss Gesetz dürfen die Versicherten mindestens einen Viertel des obligatorischen Altersguthabens als Kapital beziehen. Viele Pensionskassen bieten ihren Versicherten an, mehr als einen Viertel oder sogar das gesamte Alterskapital in Kapitalform zu beziehen.

Zu berücksichtigen gilt zudem, dass es nebst dem obligatorischen Teil auch einen überobligatorischen Teil von Pensionskassengeldern geben kann. Beide Teile von Pensionskassen sind beim Entscheid (Rente oder Kapitalbezug) gesamthaft in Betracht zu ziehen.

3.5.3 Kapital- und Mischbezug

Wer sich für die Rente entscheidet, braucht dies der Pensionskasse nicht zu melden. Wer hingegen das Kapital beziehen will, muss die Anmeldefrist einhalten, die im Reglement der Pensionskasse steht. Diese Anmeldefrist beträgt häufig sechs bis zwölf Monate, bei manchen Pensionskassen bis drei Jahre.

Sowohl der Kapital- als auch der Rentenbezug haben gewichtige Nachteile. Deshalb wählen immer mehr Personen einen Mittelweg: Sie beziehen einen Teil als Rente, den sie zur Deckung der Lebenshaltungskosten benötigen und den Rest in Kapitalform zur freien Verfügung.

3.6. Weitere Themenkreise

Im Rahmen der Vermögens- und Vorsorgeregelung für die Pensionierung ergeben sich noch weitere Themenkreise, die den Rahmen dieses Fachbeitrages sprengen würden, aber in späteren oder früheren Infobulletins behandelt werden:

- Ergänzungsleistungen: www.ahv-iv.info
- Hilflosenentschädigung: www.ahv-iv.info
Unter bestimmten persönlichen und vermögensmässigen Grundlagen können diese wichtigen Zusatzeinkommensquellen beantragt werden.
- Frühpensionierung
- Auswanderung
Auch diese beiden Themenkreise können bei Bedarf vertieft behandelt werden.
- Regelungen für das Leben... und das Ableben:
Wir verweisen auf unser Infobulletin, Ausgabe August 2006 zu diesem Fachbeitrag.
- Anlagestrategien: Dieses Thema ist genauer in Betracht zu ziehen, um im Alter über genügend Vermögensreserven zu verfügen. Tendenziell ist feststellbar, dass die Risikobereitschaft zu Anlagestrategien geringer wird mit dem Älterwerden.
- Soll die Hypothek im Alter zurückbezahlt werden? Dieser Themenbereich ist Teil der gesamten Vermögensregelung im Alter.

3.7 Steueroptimierung



Dass bei allen geplanten Vorgehensweisen auch die Thematik der Steueroptimierung genau geprüft und überlegt werden muss, versteht sich von selbst. Zu erwartende Steuerbelastungen sind auch Teil von jedem Budget.

Die Frage des Wohnsitzes und der Wohnsitzverlegung hat nicht nur für die direkten Steuern, sondern auch im Falle des Kapitalbezugs des Vorsorgegelds gewichtige Unterschiede: So gelten zum Beispiel der Kanton Zug (und auch Schaffhausen) als günstig, der Kanton Zürich als eher teuer.

Ein Sparpotenzial liegt bei gestaffelten Kapitalbezügen vor, zum Beispiel wenn die Säule 3 A und die Pensionskassenbezüge von einer Ehefrau und einem Ehemann in unterschiedlichen Zeitpunkten bezogen werden. Man kann so die Progression brechen und Planungen zu dieser Thematik lohnen sich auf jeden Fall.

Freiwillige Einzahlung in die Pensionskasse und die Säule 3A während der Erwerbstätigkeit sind in der Praxis sehr lukrative Möglichkeiten, um Steuern zu sparen, dies nur als Teil eines Hinweises darauf, dass Steueroptimierungen sowohl vor wie auch nach der Pensionierung ein steter Wegbegleiter sind und immer wieder aufgrund der aktuellen steuerlichen Gesetzgebung geplant und durchgeführt werden müssen.

3.8 Zusammenfassung

Die Themenkreise Vermögens- und Vorsorgeregulierung für die Pensionierung scheinen im ersten Moment komplizierter als sie wirklich sind. Je besser es gelingt, während dem Erwerbsleben die Finanzplanung in kleinen Schritten in die sich jährlich ohnehin stellenden Aufgaben (wie Ausfüllen der Steuererklärung) zu integrieren, desto klarer und einfacher wird es, sich die notwendige Sicherheit für die richtigen Dispositionen im Hinblick auf die Pensionierung zu treffen. Dies kann jeder für sich alleine tätigen oder es kann auch ein Berater beigezogen werden. Wir stehen Ihnen gerne sowohl als Sparingpartner für einzelne Themenkreise wie auch für umfassendere Beratungen gerne zur Seite.

August 2008

Wegmann + Partner AG
Treuhandgesellschaft



INHALTSÜBERSICHT AUGUST 2008 BIS JANUAR 1993

1. Steuerbereich

1.1. Steuern für Privatpersonen

Steuerplanung bei der gebundenen Selbstvorsorge	1996 August	Nr. 08	Fachbeitrag
Besteuerung des Wohnens	1993 August	Nr. 02	Fachbeitrag
Dumont-Praxis bei Liegenschaftsunterhaltskosten	2007 Januar	Nr. 29	Infos 1.1.
Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel	2006 Januar	Nr. 27	Infos 1.3.
Besteuerung von Verwaltungsrats honoraren	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.3.
Entwicklung zur Wohneigentumsbesteuerung	2001 August	Nr. 18	Infos 1.1.
Besteuerung von Alimenten und Kapitalleistungen	2000 August	Nr. 16	Infos 1.2.
Liegenschaftsunterhaltskosten 1998	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.1.
Neue Wegleitung für Liegenschaftenbesitzer	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.1.
Liegenschaftsbewertung im Kanton Zürich	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.1.
Steuerplanung in bezug auf Wohneigentumsförderung	1995 August	Nr. 06	Infos 1.1.
Eigenmietwerte Kanton Zürich	1994 August	Nr. 04	Infos 1.3.
Steuerliche Abzugsfähigkeit von Baukreditzinsen	1993 August	Nr. 02	Infos 1.3.

1.2. Unternehmenssteuern und Gesetzesänderungen

Steueroptimale Rechtsform der Unternehmung	2003 Januar	Nr. 21	Fachbeitrag
Unternehmenssteuerreform	1998 August	Nr. 12	Fachbeitrag
Steuerplanung im Zusammenhang mit dem neuen Zürcher Steuergesetz	1997 August	Nr. 10	Fachbeitrag
Dividendenprivileg	2008 Januar	Nr. 31	Infos 1.1.
Privatanteile an Autokosten	2006 Januar	Nr. 27	Infos 1.1.
BVG-Revision und Steuerauswirkungen	2005 August	Nr. 26	Infos 1.3.
Neuerungen im Steuerrecht	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.1.
Gegenwartsbesteuerung	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.1.
Steuererklärung 1999 im Kanton Zürich	1999 Januar	Nr. 13	Infos 1.1.
Unternehmenssteuerreform	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.3.
Einmaleinlagen bei der beruflichen Vorsorge	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.3.
Neue Steuergesetze (MWSTV und DBG)	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.1.

1.3. Mehrwertsteuern und indirekte Steuern

Mehrwertsteuergesetz	2001 Januar	Nr. 17	Fachbeitrag
Planung zur Mehrwertsteuer	1994 August	Nr. 04	Fachbeitrag
Weniger Formalismus bei der Mehrwertsteuer	2007 Januar	Nr. 29	Infos 1.2.
Nachdekleration bei der Mehrwertsteuer	2006 August	Nr. 28	Infos 1.1.
Neuerungen bei der Mehrwertsteuer	2005 August	Nr. 26	Infos 1.2.



Saldosteuersätze bei der Mehrwertsteuer	2004 August	Nr. 24	Infos 1.2.
Mehrwertsteuerrevisionen in der Praxis	2003 August	Nr. 22	Infos 1.3.
Erhöhung der Mehrwertsteuersätze	1999 Januar	Nr. 13	Infos 1.2.
Dauerthema Vorsteuerabzug (MWST)	1995 August	Nr. 06	Infos 1.3.
Mehrwertsteuer ab 1. Januar 1995	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.1.

1.4. Spezialsteuern und Praxisänderungen

Neuer Lohnausweis	2007 Januar	Nr. 29	Fachbeitrag
Strafverschärfung bei Steuerdelikten	2003 August	Nr. 22	Fachbeitrag
Stabilisierungsprogramm 1998	1999 August	Nr. 14	Fachbeitrag
Haftung für Steuerbusse	2008 August	Nr. 32	Infos 1.2.
Behördliche Auskünfte im Steuerrecht	2007 August	Nr. 30	Infos 1.3.
Abschaffung der Fifty-Fifty-Praxis	2006 August	Nr. 28	Infos 1.3.
Einspracheverfahren im Steuerrecht	2004 August	Nr. 24	Infos 1.1.
Erbschaftssteuer für Konkubinatspaare bei Versicherungsleistungen	2001 August	Nr. 18	Infos 1.3.
Einschätzungspraxis zur Umstellung auf die Gegenwartsbesteuerung	2000 August	Nr. 16	Infos 1.1.
Erbschaftssteuern Zürich	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.3.
Erbenhaftung bei Steuerhinterziehung	1998 August	Nr. 12	Infos 1.1.
Verschärfung im Steuerstrafrecht	1996 August	Nr. 08	Infos 1.2.
Zunehmender Formalismus im Steuerrecht	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.2.

2. Rechtsbereich

2.1. Erbrecht

Regelungen für das Leben... und das Ableben	2006 August	Nr. 28	Fachbeitrag
Erbrechtliche Behandlung von Versicherungen	1999 Januar	Nr. 13	Fachbeitrag
Willensvollstrecker im Erbrecht	1998 Januar	Nr. 11	Fachbeitrag
Erbrechtliche Nachfolgeregelung	1994 Januar	Nr. 03	Fachbeitrag
Erbvorbezug oder Vermietung von Immobilien	2007 August	Nr. 30	Infos 1.1.
Verhältnis von Erbrecht und Kaderversicherung	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.2.
Teilung von Erbengemeinschaften	2003 August	Nr. 22	Infos 1.1.
Änderung im Erbrecht	2002 August	Nr. 20	Infos 1.3.
Testament und Sterbeverfügung für den Todesfall	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.2.
Bankvollmachten bei der Nachfolgeplanung	1999 August	Nr. 14	Infos 1.1.
Frist zur Erbausschlagung im Erbrecht	1997 August	Nr. 10	Infos 1.3.
Gesetzesänderung im Erbrecht	1996 August	Nr. 08	Infos 1.1.
Formvorschriften beim Verfassen von eigenhändigen			

Testamenten	1993 August	Nr. 02	Infos 1.2.
2.2. Gesellschaftsrecht			
Revisionsrecht 2008	2008 Januar	Nr. 31	Fachbeitrag
Neues GmbH-Recht	2007 August	Nr. 30	Fachbeitrag
Verantwortlichkeit der Organe einer Gesellschaft	2005 August	Nr. 26	Fachbeitrag
Wahl der Rechtsform Ihrer Unternehmung	1995 August	Nr. 06	Fachbeitrag
Neuerungen bei Stiftungen	2008 August	Nr. 32	Infos 1.1.
Kleine Aktienrechtsrevision 2008	2008 Januar	Nr. 31	Infos 1.2.
Pflicht zur Revisionsstelle (Neuerungen)	2006 August	Nr. 28	Infos 1.2.
Verwaltungsratsmitgliedschaft ohne Schweizer	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.3.
Neueintragungen von Firmen in der Schweiz	2002 August	Nr. 20	Infos 1.1.
Unabhängigkeit der Revisionsstelle	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.2.
Wiederentdeckung der GmbH	1998 August	Nr. 12	Infos 1.2.
Risiken als Verwaltungsrat	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.2.
Aktionärbindungsverträge als Ergänzung zu den Statuten	1997 August	Nr. 10	Infos 1.2.
Richterliche Ernennung einer Revisionsstelle	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.3.
Statutenänderung von Aktiengesellschaften	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.2.
Überschuldungsanzeige im Aktienrecht	1995 August	Nr. 06	Infos 1.2.
Zuwachs der Gesellschaftsform GmbH	1994 August	Nr. 04	Infos 1.2.
Eintragung der Revisionsstelle ins Handelsregister	1993 August	Nr. 02	Infos 1.1.
2.3. Privates Recht (übriges)			
Regelungsbedarf bei Lebenspartnerschaften	2004 August	Nr. 24	Fachbeitrag
Neues Scheidungsrecht	2000 Januar	Nr. 15	Fachbeitrag
Grundstückserwerb zu zweit	1996 Januar	Nr. 07	Fachbeitrag
Beweislast für Überstunden	2008 August	Nr. 32	Infos 1.3.
Private Nutzung von EDV am Arbeitsplatz	2006 Januar	Nr. 27	Infos 1.2.
Verwandtenunterstützungspflicht	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.1.
Trennungsfrist im Scheidungsrecht	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.3.
Bonuszahlung im Arbeitsrecht	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.3.
Ersatzmieter zu schlechteren Bedingungen	1999 August	Nr. 14	Infos 1.3.
Verzicht auf Überstundenentschädigung	1999 August	Nr. 14	Infos 1.2.
Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses	1998 August	Nr. 12	Infos 1.3.
Gerichtseingaben per Telefax	1996 August	Nr. 08	Infos 1.3.
Missbräuchliche Mietzinserhöhung	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.3.



2.4. Sozialversicherungsrecht und Öffentliches Recht

Arbeitsbewilligungen für Ausländer	2004 Januar	Nr. 23	Fachbeitrag
Berufliche Vorsorge	2002 August	Nr. 20	Fachbeitrag
Revidiertes Schuldbetriebs- und Konkursrecht	1997 Januar	Nr. 09	Fachbeitrag
Schwarzarbeitsgesetz	2008 Januar	Nr. 31	Infos 1.3.
Personenfreizügigkeit ab 1. Juni 2007	2007 August	Nr. 30	Infos 1.2.
Mutterschaftsversicherung	2005 August	Nr. 26	Infos 1.1.
Revidiertes BVG-Gesetz	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.2.
Eintragung ins Betreibungsregister	2003 August	Nr. 22	Infos 1.2.
Anpassung der Renten und Grenzbeträge	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.1.
AHV-Ausweise per Internet	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.3.
Kinderzulagengesetze	2002 August	Nr. 20	Infos 1.2.
Arbeitgeberstellung im Sozialversicherungsrecht	2001 August	Nr. 18	Infos 1.2.
Zu hohe AHV-Verfügungen 2000 für Selbständigerwerbende	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.2.
Gegenwartsbemessung bei der AHV	2000 August	Nr. 16	Infos 1.3.
Revidiertes AHV-Gesetz	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.2.
AHV-rechtliche Qualifizierung der Erwerbstätigkeit	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.2.
Arbeitslosenentschädigung für AG-Inhaber	1994 August	Nr. 04	Infos 1.1.

3. Betriebswirtschafts- und Finanzbereich

Vermögens- und Vorsorgeregelung für die Pensionierung	2008 August	Nr. 32	Fachbeitrag
Business-Plan als Führungsinstrument	2006 Januar	Nr. 27	Fachbeitrag
Start-Up von Unternehmungen	2005 Januar	Nr. 25	Fachbeitrag
Unternehmensplanung mit Balanced Scorecard	2002 Januar	Nr. 19	Fachbeitrag
Geschäftsnachfolgeregelung	2001 August	Nr. 18	Fachbeitrag
Geldwäschereigesetz	2000 August	Nr. 16	Fachbeitrag
Buchführung und Steuern für Freiberufliche	1995 Januar	Nr. 05	Fachbeitrag
Rechnungslegung und Verantwortlichkeit im neuen Aktienrecht	1993 Januar	Nr. 01	Fachbeitrag
Strafbarkeit von Unternehmen	2007 Januar	Nr. 29	Infos 1.3.
Neues Fusionsgesetz	2004 August	Nr. 24	Infos 1.3.
Bankgeheimnis im Schussfeld	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.1.
Neues Konsumkreditgesetz	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.3.
Auswirkung des Euros in der Schweiz	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.1.
Geldwäscherei-Gesetzgebung	1999 Januar	Nr. 14	Infos 1.3.
Kreditfinanzierung durch Schweizer Banken	1997 August	Nr. 10	Infos 1.1.
Geschäftsbericht im neuen Aktienrecht	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.3.



FIRMENSTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN



Wegmann+Partner AG und Rekonta Revisions AG sind

- Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes
- Mitglied der SRO (Selbstregulierungsorganisation zwecks Einhaltung der Richtlinien des Geldwäschereigesetzes GwG)

ZIELSETZUNGEN FÜR DAS JAHR 2008



ADRESSEN



Wegmann+Partner AG
Treuhandgesellschaft
Seestrasse 357
Postfach 674
8038 Zürich
Telefon 044 482 23 24
Telefax 044 482 78 94
www.wptreuhand.ch
info@wptreuhand.ch



Rekonta Revisions AG
Seestrasse 357
Postfach 674
8038 Zürich
Telefon 044 482 85 58
Telefax 044 482 78 94
www.rekonta.ch
info@wptreuhand.ch



Dr. P. Wegmann
Steuer- und
Rechtspraxis
Bahnhofstrasse 21
Postfach 940
6301 Zug
Telefon 041 726 00 41
Telefax 044 482 78 94
www.wptreuhand.ch
info@wptreuhand.ch

Zweigbüro:
Allmendstrasse 11
6312 Steinhausen

